

Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen in der EMK Wyland mit Zertifikat

(Version 13.09.2021)

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemien- und Infektionsschutzgesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen.

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Zertifikat entfällt AHAL. Es ist jedoch weiterhin auf eine gute Lüftung zu achten.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

4. Vor der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. **Inbesondere muss**

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifikatspflicht eingeführt werden.

2. Es wird eine zuständige «Person Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

Anhang

Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von **50 Personen ohne Zertifikat und unbeschränkt bis 1'000 Personen mit Zertifikat**.

BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens [1'000 korrigiert Verfasser] Erwachsene und [eine durch das Schutzkonzept festgelegte Anzahl korrigiert Verfasser] Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. ... Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten.

Fazit: Es ist möglich gleichzeitig Gottesdienste mit Zertifikat und Gottesdienste mit Schutzkonzept bis 50 Personen in mehreren voneinander getrennten Sälen zu führen.

5. Eingangskontrolle während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisationseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.

3. **Prüfung der Covid-Zertifikate**

Die Veranstalter müssen das Covid-Zertifikat am Eingang kontrollieren. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt.² Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden. Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

- Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.
 - In begründbaren Ausnahmefällen wäre es auch möglich, Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen (z.B. für Genesene deren Frist vor ein paar Tagen abgelaufen ist). Wichtig an diesem Punkt ist die individuelle Begründbarkeit und den Entscheid der Gemeindeleitung.
 - Bei Beerdigungen wird in jedem Fall auf Wegweisung verzichtet.
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
 5. Es ist zu empfehlen einen Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Es ist schon mal schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen, **die Zertifikatspflicht hinzuweisen** und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
 6. Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.
 7. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.³
 8. Die Konsumation (Gemeindeessen oder Kaffee) in Innenräumen ist mit Zertifikat unbeschränkt möglich. Gottesdienstteilnehmende (egal ob mit oder ohne Zertifikat) können **mit Maske ein Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen und den Kaffee im Aussenbereich trinken.**

6. Während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die freikirchliche Veranstaltung, wie ein Gottesdienst ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

Massnahmen:

1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften zu machen.

Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf ein vermehrtes Lüften.

Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eine CO-2 Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzordnung unterliegt keinen Einschränkungen mehr (weder Abstand noch Saalkapazitätsbeschränkung).

3. Maskenpflicht

Für Mitarbeitende ohne Zertifikat besteht eine Maskenpflicht.

³ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

Anhang

Openair Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

7. Nach der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

Massnahmen:

1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist mit Zertifikat ohne Einschränkung möglich.

2. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Freikirchen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie sieht es aus mit Arbeitsgruppen, Kleingruppen oder Weiterbildungsangeboten in freikirchlichen Räumlichkeiten?

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumen bis **50 Personen** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.

Massnahmen:

1. Für Vereinsaktivitäten (wie BV) besteht eine Personenbeschränkung **auf 50 Personen, ab dann muss eine Zertifikatspflicht eingeführt werden.** Bei Vereinsaktivitäten muss eine Kontakterhebung aller Anwesenden sichergestellt werden.

2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Gottesdiensten.

3. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Nachverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Das Schutzkonzept orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule.

Massnahmen:

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung ausser, dass eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt, bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen. Die Maskenpflicht gilt nur innen. **Eine Zertifikatspflicht ist für Kinder und Jugendliche < 16 Jahren nicht vorgesehen.**

9. Mitarbeitende im Gottesdienst

Mitarbeitende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen.

Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

10. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁴ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁵

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁶

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁷ **Personen mit Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.**

Massnahmen:

⁴ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁵ https://www.erk.be.ch/erk/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁶ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁸ (**Achtung: der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.**)
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

11. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche die Kontaktdaten bei einer Konsumation erhoben werden und es eine Maskenpflicht gibt.

12. Distanzregeln

In Innenräumen gilt Abstand halten auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Ebenfalls müssen die Abstände aussen nicht mehr eingehalten werden.

Massnahme:

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand von mindestens 3 Metern eingeräumt.

13. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahme bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach der Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

14. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden mit Augenmass umgesetzt.

15. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche

⁸ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>



Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen.

Name und Adresse Kirche:

EMK Wyland, Botzen 16, 8416 Flaach

Name der verantwortlichen Person:

Emanuel Fritschi

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____